

behauptet der hl. Alphons (l. III. n. 329.), daß die Entfernung einer guten Stunde im Allgemeinen von der Beobachtung dieses Gebotes entschuldige. Jedoch läßt sich diesbezüglich keine genaue Grenze ziehen und keine bestimmte Regel aufstellen; denn man muß nicht bloß die Entfernung sondern auch die anderweitigen Vocal- und Personalverhältnisse in die Wagschale legen. Auch hier gilt der allgemeine Grundsatz, daß nur eine außer gewöhnliche Schwierigkeit, welche mit der Beobachtung des Gesetzes verbunden ist, einen genügenden Entschuldigungegrund bilde. Nun kann aber auch eine mehr als einstündige Entfernung für Manchen bei gutem Wege und Wetter gar keine besondere Schwierigkeit bieten; und dann ist nicht einzusehen, warum er entschuldiget sein sollte. Ebenso sind umgekehrte Fälle möglich, wo nämlich schon bei geringerer Entfernung der Kirchenbesuch sehr schwer fällt, und deshalb nicht unter einer Sünde geboten erscheint. In diesem Sinne ist auch der Fall des Julius zu beurtheilen und darnach zu entscheiden, ob er zu entschuldigen sei oder nicht. Im zweiten sub Nr. 3 angeführten Falle kann Julius nur dann von schwerer Sünde freigesprochen werden, wenn es ihm in seinen Verhältnissen wirklich sehr schwer gefallen wäre, auf den bewußten Gewinn zu verzichten. Eine bestimmte Summe kann hier nicht festgesetzt werden, da die Umstände und Verhältnisse der Einzelnen zu verschieden sind. Der hl. Alphons bemerkt hierüber: „Quae- ritur an amissio notabilis lucri excusat ab auditione sacri? Satis probabiliter affirmant ex ratione generali, quia praecepta ecclesiastica non obligant cum gravi incommodo“ (l. III. n. 332.). Nach dieser Regel muß man auch den speciellen Fall des Julius beurtheilen.

Ad 4. Julius war wegen moralischer Unmöglichkeit nicht verpflichtet sich von Fleischspeisen zu enthalten, so oft ihm Fastenspeisen entweder gar nicht oder nicht in genügender Quantität vorgestellt worden sind; er hat sich daher nicht versündiget, vorausgesetzt, daß er Fastenspeisen ernstlich verlangt und sich außerdem noch bemüht hat, bei einem andern Meister Arbeit zu finden, der ihm die Beobachtung des Kirchengebotes ermöglichte.

Vom eigentlichen Fasten aber, d. h. vom Abbruche in der Quantität der Speisen ist er ratione laboris nicht entschuldigt, weil das Kleidermachen nicht zu den schweren Arbeiten gehört; jedoch können auch starke Kopfschmerzen, wenn selbe bei Demanden eine gewöhnliche Folge des Fastens sind, als genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden. Vgl. Lehmkühl, vol. I. p. 772. n. 1216.

Trient. Dr. Ignatius, Prof. der Theologie.

XVI. (Neueste Entscheidungen der S. R. C. betreffend den Gebrauch von Messformularen, die Excommunication)

des Altares und den Gebrauch des Palliums.) 1) Das Pontificale Romanum gestattet dem Bischofe nach Legung des Grundsteines einer neu zu erbauenden Kirche eine heil. Messe an Ort und Stelle zu Ehren des Kirchenpatrons zu feiern. Gedachte Messe kann nicht an höheren Festen (diebus infra annum solemnioribus) als Votivmesse des betreffenden Heiligen genommen werden; ist sie aber erlaubt, so ist sie als solenne Votivmesse votiva solemnis pro re gravi mit Ausschluß jeder anderen Commemoration zu nehmen, und kann der Bischof ihre Celebration einem anderen Priester übertragen. 2) Das römische Rituale schreibt vor, daß nach der Benediction einer neuen Kirche eine Missa de tempore vel de Sancto gefeiert wird. Unter letzterem ist der Heilige zu verstehen, zu dessen Ehre die Kirche erbaut ist, und ist die zu persolvirende Messe als eine solenne Votivmesse ohne jede andere Commemoration anzusehen. 3) In der feierlichen Votivmesse, welche nach beendigter Consecration einer Kirche oder eines Altares gelesen wird, kommen auch jene Commemorationen in Wegfall, welche nicht einmal an Duplicia I classis, z. B. jene des Sonntags, der privilegierten Vigilie u. s. w. weggelassen werden. An den Tagen, an welchen die Votivmesse nicht gestattet ist, ist die Commemoratio Dedicationis sub unica conclusione einzulegen. 4) Soll anlässlich einer gravis et urgens necessitas, für die sich ein eigenes Formulare, sondern nur eine eigene Collecte, z. B. die ad petendam pluviam, im Missale vorfindet, vom Bischofe eine solenne Votivmesse gehalten werden, so ist das Formulare der Messe Pro quaenque necessitate zu nehmen und die eigene Collecte sub unica conclusione einzulegen. 5) Die den Festen der Allerseeligsten Jungfrau eignethümlichen Messen können nicht als Votivmessen genommen werden (S. R. C. in Mexicana 12. Martii 1678 ad VIII^m). Dazu sind die Messformulare der Titularfeste der Gottesmutter, als die vom Berge Carmel, Rosenkranz, gutem Rath, der Hülfe der Christen u. s. w. zu rechnen. Dieser Regel folgt auch die Messe Sacratissimi Cordis Jesu; dagegen bildet die jüngst concedirte Messe für das Fest der unbefleckten Empfängniß mit dem Introitus Gaudens gaudebo eine Ausnahme, die also als Votivmesse genommen werden kann. 6) Nach einer früheren Entscheidung der S. R. C. (Palma in Balear. ad II^m) kann die Messe de Requiem in duplice non impedito am 3., 7. und 30. Tage gehalten werden, auch wenn der Verstorbene es testamentarisch nicht angeordnet hat, sondern nur die Überlebenden es wünschen. Unter den Worten duplice non impedito ist auch ein festum duplicitis majoris einbegriffen und bezieht sich diese Entscheidung auch auf die Anniversarien, welche auf Bitten der Überlebenden persolvirt werden. 7) Unter den privilegierten Octaven, in denen keine Todten-Anniversarien gestattet sind, ist auch

die von Weihnachten einbegriffen. 8) Fällen diese Anniversarien in die privilegierten Octaven, so müssen sie nach dieselben transferirt werden, wodurch sie ihres Privilegs, an einem Duplex majus gehalten werden zu können, verlustig gehen (S. R. C. Bergomen 3. Dec. 1701 ad III^m); sie können aber an einem Duplex minus persolvirt werden. Dasselbe gilt für jene, welche in die Chorwoche fallen, die nach der Osteroctave zu halten sind. 9) Die Berechnung des 3., 7. und 30. Tages kann laut früherer Entscheidung der S. R. C. (23. Aug. 1766 ad III^m) entweder vom Sterbe- oder aber vom Begräbnistage an geschehen. Der Sterb- oder Begräbnistag kann dabei ein- oder aus geschlossen werden, so daß, wenn der Begräbnistag z. B. auf den ersten Tag des Monates fällt, als dritter privilegirter Tag der dritte oder auch der vierte Tag desselben Monates genommen werden kann. — 10) Wenn die ganze Mensa eines unbeweglichen consecrirten Altares vom Unterbau erhoben, obzwar nicht gänzlich entfernt, und mit frischem Mörtel an letzterer befestigt wird, so bedarf der Altar einer neuen Consecration. — 11) Die Fälle, in denen der Metropolit das Pallium gebrauchen darf, sind durch das Caeremoniale Episcoporum normirt. Kann der Erzbischof aus speciellem Indulte den päpstlichen Segen an einem Tage ertheilen, an dem ihm der Gebrauch des Palliums nicht gestattet ist, so ist er nicht gehalten, das Pallium behufs Ertheilung des päpstlichen Segens anzulegen. (Neapolitana 23. Februarii 1884.)

Freistadt.

Professor Dr. Kerstgens.

XVII. (**Unter welchen Bedingungen kann die Legitimations-Erläuterung unehelicher Kinder außerhalb des Geburtsortes durchgeführt werden?**) Ueber die von einer Landesbehörde gestellte Anfrage, wie in jenen Fällen vorzugehen sei, wo es sich um die Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium illeg. geborner Kinder im Geburtsbuche handelt und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezügliche Erläuterung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 7. Nov. 1884, Z. 12350, Folgendes bedeutet: In derlei Fällen hat die Ingerenz der politischen Landesbehörde behufs Veranlassung der Anmerkung der Legitimation im Geburtsbuche einzutreten.

Es wird daher den Parteien obliegen, sich diesfalls mit einem Gesuche an die betreffende politische Landesbehörde zu wenden. Es wird aber auch keinem Anstande unterliegen, daß derlei Gesuche bei den politischen Bezirksbehörden eingebracht und von diesen die er-